

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Gräfenhainichen

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Originalfassung der Satzung über der Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Gräfenhainichen vom 24.09.2013, in Kraft getreten 01.01.2014,
2. die Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Gräfenhainichen (1. Änderungssatzung) vom 12.12.2017. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 1 Steuergegenstand

Die Steuer wird erhoben für das Halten von Hunden im Territorium der Stadt Gräfenhainichen, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen oder mehrere Hunde länger als zwei Monate im Jahr pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats
 - a) in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,
 - b) in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird,
 - c) in dem der Halter mit seinem Hund zugezogen ist oder
 - d) in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 b überschritten ist.
 - e) Für Hunde nach § 6 Abs. 2, deren Gefährlichkeit im Laufe des Jahres festgestellt wird, entsteht die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 6 Abs. 1 Nr. d und e anteilig mit dem ersten des Monats, der dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens nach Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter den Wohnort wechselt.

- 3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Gräfenhainichen erfolgt.
- (4) Für gefährliche Hunde i. S. des § 6 Abs. 2 endet die Steuerpflicht für die Steuersätze nach § 6 Abs. 1 d) und e) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt. Damit beginnt wieder die Steuerpflicht für die Besteuerung nach den in § 6 Abs. 1 a) bis c) angeführten Sätzen.

§ 4 Entstehungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt. (§ 3 Abs. 1)
- (4) Die Hundesteuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.08. fällig. Bei Beträgen, die 30,00 EUR übersteigen, ist die Steuer zu je ½ des Jahresbetrages und zwar am 15.02. und 15.08. fällig. Beträge, die 60,00 EUR übersteigen sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ des Jahresbetrages fällig.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	50,00 Euro,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG), deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wird.
- (3) Im Einzelfall Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampf-
bereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale
gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere
hetzen oder reißen.Die Feststellung der Gefährlichkeit obliegt der gem. § 17 Abs. 1 GefHuG LSA zustän-
digen Behörde.

- (4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) §§ 8 und 9 sind nicht anzuwenden bei Hunden nach Absatz 2.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen

- (1) die Gewährung von Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 - für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird.
- (3) Anträge auf Steuervergünstigungen sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde i. S. d. § 6 Abs. 2 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „a. G.“ oder „H“ besitzen.
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- (3) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
- (2) Hunde, die für Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- (5) Hundehalter, die laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten. Die Voraussetzung ist nachzuweisen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt Gräfenhainichen schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Bei Hunden, die nach den bisherigen Satzungen nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Haltung bei der Stadt Gräfenhainichen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Abgabe an andere Personen sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers bzw. neuen Halters anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Gräfenhainichen dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Bei der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Bei Verlust oder einer unbrauchbar gewordenen Marke muss gegen eine Gebühr eine neue Marke erworben werden. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Die Hundesteuermarke ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Gräfenhainichen oder den Polizeibeamten vorzuzeigen.
- (2) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Umherlaufende unbeaufsichtigte Hunde können durch Beauftragte der Stadt Gräfenhainichen eingefangen werden. Kann der Hundehalter nicht ermittelt werden oder der Halter kann ermittelt werden und trägt nach Benachrichtigung die entstandenen Kosten nicht, so kann über den Hund frei verfügt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes/seiner Hunde als gefährliche(r) Hund(e) nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 2 seinen Hund/seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 nach Abmeldung seines Hundes/seiner Hunde die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt i. S. des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 13.12.2017

Schilling

Bürgermeister

